

Sage GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen Miete

Mietbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Mietbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Kunden und Sage, in welchen auf die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Mietbedingungen für das Produkt hingewiesen wurde und wenn es sich bei beiden Vertragsparteien um Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt.

Stand: Juni 2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen Miete Sage GmbH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der zwischen Sage und dem Kunden geschlossenen Verträge.

1.0 Allgemeine Begriffsbestimmungen/ Definitionen

Folgende Definitionen gelten für die nachfolgenden Begriffe in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (a) ‚verbundene Gesellschaft‘: eine Konzerngesellschaft des Kunden im Sinne von §§15 ff. des deutschen Aktiengesetzes sowie jede andere Kapital- oder Personengesellschaft, an der der Kunde auf gesetzlicher, vertraglicher oder anderer Grundlage eine beherrschende Beteiligung hält;
- (b) ‚Vertrag ‘: einzelne oder mehrere Verträge, die zwischen den Parteien geschlossen worden sind, z.B. Mietvertrag, Consultingvertrag und/oder andere Dienstleistungsverträge.
- (c) ‚vertrauliche Informationen‘: die Informationen des Kunden und/oder Sage welcher vertraulicher Natur sind, einschließlich aber nicht abschließend, Geschäftsgeheimnisse, Know How und Source Codes sowie Informationen, die alternativ (a) schriftlich als ‚vertraulich‘ bezeichnet werden, (b) nicht allgemein bekannt sind, (c) von der Partei, auf die sich die Informationen beziehen bzw. von der die Informationen stammen, nicht zugänglich gemacht wurden, und/oder (d) von der jeweils anderen Partei bei vernünftiger Betrachtung als vertraulich vorausgesetzt werden müssen;
- (d) ‚beherrschender Einfluss‘: die Möglichkeit der Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftstätigkeiten einer juristischen Person auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage;
- (e) ‚Kundenportal‘: der von der Sage angegebene geschützte Teil des Internet-Auftritts, zu dem Autorisierte Nutzer über einen von Sage ausgegebenen Benutzer-Code Zugang erhalten;
- (f) ‚Mangel‘: alle erheblichen Fehler in der Software, die es verhindern, dass die Software im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der begleitenden Dokumentation funktioniert. Das Fehlen einer bestimmten Funktionalität in einem neuen Software-Upgrade bzw. -Update, die in einem vorangegangenen Upgrade und/oder Update vorhanden war, gilt nicht als Mangel;
- (g) ‚Dokumentation‘: die zur Software gehörige schriftliche und/oder elektronische Dokumentation in Englisch oder in der jeweiligen Landessprache;
- (h) ‚Angestellte‘: eine von Sage oder dem Kunden beschäftigte natürliche Person oder eine natürliche Person, die zur Durchführung von Arbeitstätigkeiten für Sage oder den Kunden bzw. unter deren Verantwortung befugt ist;

- (i) ‚Mietvertrag‘: der Vertrag zwischen Sage und dem Kunden, in dem die Rechte und Pflichten und Wartungsleistungen bezüglich der von Sage hinsichtlich der Software eingeräumten Lizenz festgehalten sind einschließlich der Mietbedingungen (wie ferner auch im Einzelnen in Abschnitt I beschrieben);
- (j) ‚Kunde‘: die natürliche oder juristische Person, die mit Sage einen Vertrag geschlossen hat;
- (k) ‚Lizenzdatei‘: die dem Kunden von Sage überlassene Datei, die zur Installation von Benutzerverwaltungen und/oder Datenbanken und von Software an den Arbeitsplätzen entsprechend der Anzahl der Autorisierten Nutzer/User verwendet werden kann;
- (l) ‚Sage‘: die Sage GmbH
- (m) ‚Autorisierte Nutzer/User‘: sind die Nutzer denen im Rahmen und gemäß der Lizenz ein Benutzer-Code zugewiesen wird, mit dem der Zugang zur Software (ungeachtet dessen, ob die Software tatsächlich von dieser Person verwendet wird) bzw. zum Kundenportal ermöglicht wird;
- (n) ‚Preisliste‘: die jeweils gültige offizielle (internationale) Preisliste von Sage;
- (o) ‚Angebot‘/‚Auftragsbestätigung‘: das schriftliche oder elektronische Dokument, das das kaufmännische Angebot von Sage an den Kunde für den Abschluss eines Vertrags enthält;
- (p) ‚Software‘: die regulär ausführbare Software der Sage, die dem Kunden von Sage übergeben wird oder die dem Kunden über das Kundenportal gemäß dem Mietvertrag zur Verfügung gestellt wird, sowie alle Updates und Upgrades, die Sage dem Kunden zur Verfügung gestellt hat. ‚Software‘ bezieht sich nicht auf Software Dritter, die uU ebenfalls geliefert wird;
- (q) ‚Systemvoraussetzungen‘: die Mindestvoraussetzungen für das Computersystem des Kunden im Hinblick auf die Hardware und die Software (Dritter), wie jeweils von Sage vorgeschrieben;
- (r) ‚Update‘ (Wartungsversion): eine Version der oder ein Patch zur Software, in der eine geringfügige Anpassung oder die Behebung eines Mangels oder eine Verbesserung erfolgt;
- (s) ‚Upgrade‘ (Version): eine Version der Software, in der eine bedeutende Änderung der Funktionalität und/oder Technologie erfolgt;
- (t) ‚Benutzer-Code‘: ein Code, der ausschließlich für den Autorisierten Nutzer gilt und der aus dem Namen eines Benutzers und einem Passwort besteht. Der Benutzer-Code kann nur vom Autorisierten Nutzer verwendet werden;
- (u) ‚Werktage‘: allgemein anerkannte Werktage in dem Land, von dem aus Wartungs- und Supportleistungen erbracht werden, ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage;

2.0 Angebot und Vertrag

- 2.1 Ein Angebot oder eine Preisangabe der Sage, die nicht an eine bestimmte natürliche oder juristische Person gerichtet ist, ist unverbindlich und widerruflich und ist als Aufforderung zur Erteilung eines Auftrags zu betrachten. Sage behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.2 Sage ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Mietbedingungen im angemessenen Umfang einseitig zu ändern, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der Leistungen, aus technisch notwendigen oder Sicherheitsgründen oder soweit gesetzliche Anforderungen dies notwendig werden lassen. Änderungen werden dem Kunden zwei (2) Monate vor dem Inkrafttreten der Änderungen mitgeteilt. Der Kunde ist berechtigt, einen Vertrag innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ankündigung einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Mietbedingungen durch Sage zu kündigen, wenn die Änderungen erheblich und/oder für den Kunden unzumutbar sind.

In diesem Fall wird der Vertrag mit Inkrafttreten der Änderungen enden. Sofern innerhalb der genannten Frist kein schriftlicher, ausdrücklicher Widerspruch gegen die angekündigte(n) Änderung(en) eingelegt wird, gelten die Änderungen als vom Kunden angenommen.

3.0 Preise und Zahlung

- 3.1 Alle Preise und andere Gebühren verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und anderer staatlicher Abgaben, die vom Kunden zu zahlen sind.
- 3.2 Sage ist bei jeweiliger Verlängerung von Verträgen (z.B. Mietvertrag) zu einer Anpassung der Vergütung für die Zukunft berechtigt. Die jeweilige Preisänderung wird dem Kunden in angemessener Zeit, oder wie im jeweiligen Vertrag bestimmt, vor dem Verlängerungsdatum über das Kundenportal oder auf anderem Wege mitgeteilt. Soweit der Kunde daraufhin den Vertrag nicht kündigt, erklärt er damit ausdrücklich seine Zustimmung zur mitgeteilten Preisänderung in Bezug auf die betroffenen Leistungen. Sage verpflichtet sich, den Kunden bei der Mitteilung über die Preisänderung über die Frist zur Kündigung und die Folgen der Nichtkündigung hinzuweisen. Die Preisänderung tritt dann am Verlängerungsdatum in Kraft.
- 3.3 Unbeschadet der Möglichkeit zur Preiserhöhung gem. Absatz 1 oben bei Verlängerung eines Vertrages, kann Sage während der Laufzeit eines Vertrages jeweils einmal im Kalenderjahr eine Preiserhöhung auf Grundlage der allgemeinen Preisentwicklung gem. Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes vornehmen, wenn hierdurch die Selbstkosten von Sage bei der Erbringung der Vertragsleistung unmittelbar beeinflusst werden.
- 3.4 Die Bezahlung der Mietgebühr erfolgt über Lastschriftverfahren, für welches der Kunde Sage eine Einzugsermächtigung erteilt. Sämtliche Leistungen sind sofort fällig. Wenn die Parteien keine andere Bestimmung getroffen haben, ist die Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Rechnungsdatum in Euro zu leisten. Der Betrag ist vollständig und ohne Abzüge oder Verrechnungen zu zahlen.
- 3.5 Wenn es der Kunde ganz oder teilweise versäumt, seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Artikel 3.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachzukommen, oder es versäumt, seine Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen, so gerät der Kunde in

Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Nach Eintritt des Verzugs ist der Kunde zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, berechnet ab dem Datum der Fälligkeit der Zahlung, verpflichtet. Wenn Sage nach Fälligkeit der Zahlung - sofern keine Zahlung durch den Kunden erfolgt ist - lediglich die Zahlung des Hauptbetrags anmahnt, ist dies niemals als Verzicht der Sage auf die vorgenannte Zinsforderung auszulegen. Die Zinszahlungspflicht des Kunden beginnt jedoch immer erst mit dem Zeitpunkt des ursprünglichen Fälligkeitseintritts der Zahlung.

- 3.6 Jegliche Kosten, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die Sage entweder vor Gericht oder in anderer Weise infolge der Nichterfüllung der Pflichten des Kunden im Rahmen eines Vertrags entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Die der Sage entstehenden außergerichtlichen (Inkasso-) Kosten werden auf einen Mindestbetrag in Höhe von 15 % des Hauptbetrags der Forderung, mindestens jedoch auf EUR 250, festgesetzt, es sei denn der Kunde weist nach, dass der tatsächliche Aufwand niedriger anzusetzen ist.
- 3.7 Sage ist berechtigt, in angemessenem Umfang Pflichten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Mietbedingungen so lange auszusetzen, bis der Kunde alle fälligen und geschuldeten Beträge vollständig bezahlt hat.
- 3.8 Zahlungen durch den Kunden werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die (am längsten) ausstehende Hauptforderung verrechnet.

4.0 Vertraulichkeit

- 4.1 Keine Partei wird vertrauliche Informationen über die jeweils andere Partei weitergeben oder diese für einen anderen Zweck als denjenigen, für den die vertraulichen Informationen übergeben wurden, verwenden, es sei denn, eine solche Verwendung ist im Rahmen der Erfüllung eines Vertrags erforderlich.
- 4.2 Beide Parteien werden alle möglichen Vorsorgemaßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass sie ihre Vertraulichkeitspflichten erfüllen. Keine der Bestimmungen dieses Artikels 4 erlegt der empfangenden Partei irgendwelche Beschränkungen in Bezug auf Informationen oder Daten (entweder die gleichen oder ähnliche Informationen oder Daten wie die in den vertraulichen Informationen oder andernorts enthaltenen) auf, wenn:
- (a) sich diese Informationen oder Daten bereits bevor die entsprechende Partei sie erhalten hat, im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Partei befanden;
 - (b) die empfangende Partei diese Informationen und Daten unabhängig von den und ohne Verwendung der jeweiligen Informationen oder Daten der entsprechenden Partei ausgearbeitet hat
 - (c) diese Informationen und Daten ohne Handlung bzw. Versäumnis seitens der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich sind oder sein werden; oder
 - (d) diese Informationen oder Daten der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der jeweiligen Partei offen gelegt wurden.

Die Vertraulichkeitspflichten gemäß diesem Artikel 4 gelten ebenfalls nicht, wenn die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei auf Grund von Gesetzen, Erlassen, Gerichtsbeschlüssen oder Entscheidungen anderer Regierungsbehörden bekannt gegeben werden müssen, wobei dies unter dem Vorbehalt gilt, dass sich die empfangende Partei nach besten Kräften bemüht, den Umfang der Bekanntgabe zu begrenzen und die betroffene Partei über eine solche anstehende Bekanntgabe vorab informiert.

- 4.3 Die Parteien sichern zu, dass ihre Mitarbeiter und die von den Parteien hinzugezogenen Dritten durch entsprechende Vereinbarungen ebenfalls verpflichtet werden, die in den vorstehenden Artikeln 4.1 und 4.2 beschriebenen Vertraulichkeitspflichten einzuhalten.

5.0 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle Gegenstände, die Sage dem Kunde überlassen hat oder ihm überlassen wird, wie z.B. aber nicht abschließend Software, Disketten, CD-ROMs, DVDs und die Dokumentation, erhält der Kunde als Leihgabe für die Dauer des Vertrags und verbleiben zu jeder Zeit vollständiges Eigentum der Sage. Auch im Fall eines gesetzlichen Eigentumsübergangs bleiben die oben genannten Gegenstände nach Lieferung im vollen Eigentum der Sage.
- 5.2 Es ist dem Kunden untersagt, ihm geliehene Gegenstände zu belasten, darüber zu verfügen oder sie zu vermieten oder diese Gegenstände Dritten in jeder anderen Weise zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Der Kunde muss Sage unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn Gegenstände oder Eigentumsrechte, die dem Kunden von Sage gemäß Vertrag überlassen wurden, beschlagnahmt werden. Im Falle einer solchen Beschlagnahmung bzw. wenn der Kunde Zahlungen einstellt oder der Kunde für insolvent erklärt wird, muss der Kunde den mit der Beschlagnahmung der Gegenstände beauftragten Zusteller der gerichtlichen Verfügung, den Treuhänder, den Liquidator oder den Insolvenzverwalter unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, dass Sage die Eigentümerin der Gegenstände bzw. Eigentumsrechte ist.
- 5.4 Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen wird keinerlei geistiges Eigentumsrecht (weder ganz noch teilweise) oder irgendwelche anderen Rechte, die Sage in Bezug auf die Software hat, zu irgendeiner Zeit an den Kunden übertragen, wobei eine solche Übertragung auch nicht vorgesehen, beabsichtigt oder als solche zu verstehen ist.
- 5.5 Nach Ablauf des Vertrags ist der Kunde verpflichtet, die ihm geliehenen Gegenstände innerhalb von zwei (2) Wochen an Sage zurückzugeben.

6.0 Mitwirkung des Kunden

- 6.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die Aufrechterhaltung der Funktion der Software ein fortwährender Prozess ist, der einen Zeit-, Geld- und Arbeitsaufwand auf Seiten aller beteiligten Parteien erfordert. Aus diesem Grunde ist der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet, um Sage die Erfüllung ihrer jeweiligen Vertragspflichten zu ermöglichen. Der Kunde verpflichtet sich, Sage jeweils alle zumutbaren, zweckdienlichen und erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und die Richtigkeit dieser Informationen sicherzustellen, insbesondere wird der Kunde Sage bei Bedarf Zugang

zu allen für die Erbringung der in den Verträgen genannten Leistungen relevanten Räumlichkeiten und zur technischen Infrastruktur gewähren und zwar unmittelbar oder mittelbar über Datenfernübermittlung. Der Kunde sorgt außerdem dafür, dass die gleichen Mitwirkungshandlungen von solchen Dritten vorgenommen werden, die über den Kunden zum Empfang von Leistungen aus den Verträgen berechtigt sein sollten.

- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, Sage schriftlich und rechtzeitig über jegliche Änderungen der Firmenangaben und aller anderen für die Vertragserfüllung maßgeblichen Informationen in diesem Zusammenhang in Kenntnis zu setzen.
- 6.3 Der Kunde ist verantwortlich für (I) die richtige Verwendung und Anwendung der lizenzierten Software und der von Sage erbrachten Leistungen; (II) die Anpassung der Organisation und der Prozesse seines Unternehmens, soweit erforderlich; (III) die Sicherheit der Daten wie z.B. die Anfertigung von Sicherheitskopien von Datenbeständen; und (IV) die Erfüllung der Systemvoraussetzungen. Ebenso wird der Kunde alle von Sage zur Verfügung gestellten neuen Updates und/oder Upgrades richtig und rechtzeitig installieren oder installieren lassen. Leistungerschwerungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde ihm zumutbare Updates/Upgrades nicht übernimmt, gehen zu seinen Lasten und er hat den damit verbundenen Mehraufwand für Sage zu vergüten. Es ist dem Kunden nicht erlaubt, Dateien zu verändern, zusätzliche Dateien zur Software hinzuzufügen oder – mit Ausnahme der in der Software oder der Dokumentation aufgeführten Fälle – Dateien in irgendeiner anderen Weise zu verändern.
- 6.4 Wenn vereinbart wurde, dass Sage Unterlagen oder Daten vom Kunden auf Datenträgern Dritter zur Verfügung gestellt werden sollen, müssen diese Datenträger den Spezifikationen von Sage für die gegenständlichen Tätigkeiten entsprechen und frei von versteckten Gefahren wie z.B. Viren, Würmer, Trojaner, logic bombs usw. sein.
- 6.5 Wenn es der Kunde versäumt, die Informationen zu liefern, die Sage zur rechtzeitigen Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen eines Vertrags gemäß dem jeweiligen Vertrag benötigt, oder wenn es der Kunde versäumt, in anderer Weise seine Pflichten gemäß einem Vertrag zu erfüllen, ist Sage berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Pflichterfüllung unter angemessener Fristsetzung, ihre Pflichten gemäß dem Vertrag auszusetzen und dem Kunden gegebenenfalls entstehenden Mehraufwand nach der gültigen Preisliste für Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.
- 6.6 Wenn die Mitarbeiter der Sage ihre Arbeit im Betrieb des Kunden durchführen, wird der Kunde sicherstellen, dass diese Mitarbeiter ungestört arbeiten können. Der Kunde wird allen angemessenen Anforderungen der Sage, die über diese Mitarbeiter mitgeteilt werden, kostenlos nachkommen. Der Kunde wird den vorgenannten Mitarbeitern den Zugang zu jeder Software, Dokumentation oder anderen Unterlagen und zu jedem Standort, an dem sich von der Sage gelieferte Produkte befinden, gewähren.

7.0 Kundenportal

- 7.1 Sage wird dem Kunden durch Vergabe eines Benutzer-Codes Zugang zum Kundenportal gewähren.
- 7.2 Im Kundenportal können unter anderem Informationen bezogen sowie Updates und Upgrades heruntergeladen werden. Das Kundenportal kann auch dazu genutzt werden, dem Kunden und seinen Mitarbeitern Support zu bieten.

- 7.3 Sage ist zu jeder Zeit berechtigt, den Zugang zum Kundenportal auf unbestimmte Zeit und ohne Begründung einzuschränken oder zu sperren, wenn ein begründeter Verdacht auf eine unzulässige oder missbräuchliche Nutzung besteht, und zwar ungeachtet dessen, ob diese vom Kunden oder einem oder mehreren seiner Mitarbeiter verursacht wurde.
- 7.4 Der Kunde wird sicherstellen, dass das ihm gemäß Artikel 7.1 gewährte Recht nur an seine Mitarbeiter delegiert wird.
- 7.5 Der Kunde wird sicherstellen und wird die notwendigen Vorkehrungen treffen, dass seine Mitarbeiter ihren Zugang zum Kunden Portal und die damit erhaltenen Informationen in verantwortlicher Weise benutzen werden, wobei der Kunde die letztendliche Verantwortung für alle Informationen, die von seinen Mitarbeitern über das Kundenportal eingestellt werden, bedingungslos übernimmt bzw. ihm diese obliegt.
- 7.6 Der Kunde verpflichtet sich, auf den Benutzer-Code zu achten und ist für ihn verantwortlich. Der Benutzer-Code ist nicht übertragbar und darf nicht außerhalb des Betriebs des Kunden verwendet werden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, bezüglich ihres Benutzer-Codes strengste Vertraulichkeit zu wahren. Der Kunde ist für jede Nutzung des Kundenportals mit seinem Benutzer-Code verantwortlich, ungeachtet dessen, ob der Kunde diese Nutzung gestattet hat. Sobald der Kunde davon Kenntnis erlangt oder Grund zur Vermutung hat, dass Dritte Zugang zu seinem Benutzer-Code erhalten haben, wird der Kunde Sage unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen, und zwar unbeschadet der Pflicht des Kunden, sofort seine eigenen Maßnahmen gegen solche Dritte einzuleiten.
- 7.7 Der Kunde und seine Mitarbeiter werden die jeweils neuesten Versionen von Antivirus- und anderen Programmen einsetzen und regelmäßig und in jedem Falle vor jedem Zugriff auf das Kundenportal ihre (Personal-) Computer, ihre Hardware und Datenträger auf versteckte Gefahren wie Computerviren, Würmer, Trojaner, logic bombs und andere denkbaren schädlichen Programme scannen und – falls solche versteckte Gefahren festgestellt werden – sofort geeignete Maßnahmen einleiten.
- 7.8 Die Informationen, die von Sage oder in ihrem Auftrag über das Kundenportal zur Verfügung gestellt werden, werden ohne Gewährleistung angeboten, sofern nichts anderes angegeben ist, wobei der Kunde oder Dritte keinerlei Rechte aus diesen Informationen ableiten können.

8.0 Beschwerden

- 8.1 Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kunden nach den Mietbedingungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zur Gewährleistung und/oder Schlechtleistung gelten die nachfolgenden Bedingungen für Beschwerden:
- 8.2 Der Kunde muss Sage innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zurverfügungstellung der lizenzierten Software oder Erbringung der gegenständlichen Dienstleistung durch Sage schriftlich Beschwerden bezüglich Falschlieferung oder Erbringung einer unsachgemäßen oder fehlerhaften Dienstleistung mitteilen, soweit dies für den Kunden erkennbar ist. Eine solche Mitteilung ist nicht als eine Ausweitung der Pflichten bezüglich der im Mietvertrag beschriebenen Funktionen der Software der Sage zu betrachten. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Produkte ohne die vorherige Zustimmung der Sage an Sage zurückzusenden.

9.0 (Liefer-) Fristen

Sage setzt alle (Liefer-) Fristen nach bestem Wissen und hält diese Fristen so weit wie möglich ein. Sobald Sage Umstände bekannt werden, die die rechtzeitige Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen verhindern könnten, wird Sage dies mit dem Kunden besprechen. Sage ist immer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

10.0 Kündigung des Vertrags

10.1 Unbeschadet anderer Rechte aus den Verträgen gilt bei Dauerschuldverhältnissen für die Kündigung Folgendes: Die Parteien können schriftlich und ohne Beteiligung eines Gerichts den Vertrag kündigen, wenn:

- (a) im Falle einer Vertragsverletzung, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht, die vertragsverletzende Partei nach Ablauf einer angemessenen Zeit nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung von der Vertragsverletzung weiterhin ihre nach dem Vertrag geschuldeten Pflichten verletzt;
- (b) sich die Besitzverhältnisse beim Kunden ändern (Änderung des beherrschenden Einflusses).

10.2 Sage ist berechtigt, einen Vertrag fristlos zu kündigen, sobald der Kunde Sage mitteilt, dass er nicht mehr in der Lage oder gewillt ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, oder sobald Sage aus den Umständen schließen muss, dass der Kunde nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, oder sobald der Kunde seine Geschäftstätigkeit einstellt. Sage kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden erheblich verschlechtern. Gleiches gilt, wenn sein Unternehmen abgewickelt werden soll, es die Zahlungen einstellt oder für insolvent erklärt wird.

10.3 Sage ist in keinem Fall zur Leistung von Schadensersatz infolge der Auflösung oder Beendigung eines Vertrags, wie in den vorstehenden Absätzen dieses Paragraphen beschrieben, verpflichtet.

10.4 Mit Beendigung eines Vertrags erlöschen alle Rechte, Pflichten und Tätigkeiten der Parteien zum Zeitpunkt der Beendigung, mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 4, 5, 11, 13 und 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich anders lautende schriftliche Vereinbarungen getroffen haben. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrags wird der Kunde unverzüglich jegliche Verwendung der Software, der Dokumentation und anderer von Sage zur Verfügung gestellten Unterlagen einstellen und nicht wieder aufnehmen und die Software, die Dokumentation und die anderen Unterlagen gemäß den Bestimmungen in Artikel 5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an Sage zurückgeben und sämtliche Kopien löschen. Wenn ein Vertrag ungeachtet des Grundes für die Beendigung von Sage berechtigterweise beendet wird, wird Sage keine Miet- und/oder andere Gebühren zurückerstatten.

11.0 Haftung

11.1 Für die Haftung der Sage im Zusammenhang mit den Verträgen gilt Folgendes:

11.2 Sage, ihre Geschäftsleitung, Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften dem Kunden gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise (Kardinalpflicht). Vorbehaltlich Artikel 11.4 ist im Übrigen eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

11.3 Sofern Sage, ihre Geschäftsleitung, Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen für die Verletzung von Kardinalpflichten haften, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind, ist die Haftung der Sage auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Eintritt bei Vertragsschluss entsprechend der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände zu rechnen war.

11.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eventuelle Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für die Haftung nach Produkthaftungsgesetz.

11.5 Der Kunde verpflichtet sich, soweit ihm dies zumutbar ist, Sage auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen oder den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Kunden mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden von dem einen oder dem anderen Teil verursacht wurde.

12.0 Freistellung

Der Kunde stellt Sage, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bei der Ausübung der vertraglichen Verpflichtungen von jeglichen Ansprüchen Dritter, die sich aufgrund oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, frei, es sei denn, der Kunde kann diese Ansprüche gegenüber der Sage unter ordnungsgemäßer Beachtung der Bestimmungen in Artikel 11 durchsetzen, als hätte der Kunde den Schaden selbst erlitten.

13.0 Rechte an geistigem Eigentum

13.1 Alle Urheber-, Patent, Handelsnamens-, Marken- oder anderen Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum sowie alle ähnlichen Rechte zum Schutz von Informationen bezüglich der Software und der Dokumentation sind das ausschließliche Eigentum der Sage oder ihres/r Lizenzgeber/s. Keine Vertragsbestimmung darf dahingehend ausgelegt werden, dass von einer vollständigen oder teilweisen Übertragung dieser Rechte an den Kunden ausgegangen werden kann, und es ist keine solche Übertragung vorgesehen, beabsichtigt oder vor auszusetzen.

13.2 Es ist dem Kunden nicht gestattet, Hinweise bezüglich geistiger Eigentumsrechte der Sage auf oder in der Software oder der Dokumentation zu verändern, zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Marken, Geschmacksmuster oder Domainnamen der Sage oder einen ähnlichen Namen, der mit der Sage in Zusammenhang gebracht werden könnte, an irgendeinem Ort der Welt anzumelden.

- 13.3 Sage stellt den Kunden von jeglichen Schadensersatzforderungen sowie Kosten und Aufwendungen frei, die der Kunde infolge eines gesetzlichen Anspruchs Dritter wegen der Verletzung von gültigen Patenten, Urheberrechten, Marken oder anderer Rechte Dritter zu zahlen verpflichtet ist, soweit sich diese Ansprüche auf lizenzierte Software beziehen, die gemäß einem Vertrag oder einem Teil desselben geliefert wurde und trotz der Nutzung der Software durch den Kunden entsprechend den Bestimmungen des Vertrags und der Dokumentation entstanden sind; Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass der Kunde Sage schriftlich Mitteilung macht, sobald ein solcher gesetzlicher Anspruch geltend gemacht wurde, und Sage alle maßgeblichen Informationen vorlegt.
- 13.4 Wenn eine einstweilige Verfügung gegen den Kunde erlassen wird, wonach ihm die Nutzung der Software wegen einer Verletzung im Sinne des vorangegangenen Absatzes untersagt wird, oder wenn nach Meinung von Sage die Möglichkeit besteht, dass bezüglich der Software erfolgreich ein Anspruch wegen Verletzung geltend gemacht werden kann, ist Sage berechtigt, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (I) für den Kunden das Recht zu beschaffen, die Software gemäß Mietvertrag weiter zu verwenden; (II) die Software zu ersetzen oder sie dergestalt anzupassen, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt, sofern die Funktionalität der Software im Wesentlichen unverändert bleibt; oder (III) wenn die Optionen (I) und (II) nicht sinnvoll zu verwirklichen sind, den Mietvertrag zusammen mit anderen Rechten an der Software, von der die Verletzung ausgeht, zu kündigen und dem Kunden einen Geldbetrag für die gegenständliche Software zu erstatten, wobei davon ausgegangen wird, dass der zu erstattende Betrag der Höhe nach auf den Gesamtbetrag der Mietgebühren, die der Kunde für die Software bezahlt hat, beschränkt ist und der Gesamtbetrag der Mietgebühren über einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags oder ab einem anderen zwischen Sage und dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbarten Stichtag linear abgeschrieben wird, wobei bei dieser Methode berücksichtigt werden muss, dass der Kunde die Software während des maßgeblichen Zeitraums effektiv genutzt hat.
- 13.5 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 13.3, haftet Sage gemäß diesem Artikel 13 gegenüber dem Kunden nicht, soweit der Anspruch auf (I) der Verwendung der Software in Verbindung mit Daten, Geräten oder Software, die nicht von Sage geliefert wurden, beruht, wobei die Software an sich keine Verletzung verursachen würde oder in anderer Weise Gegenstand des Anspruchs wäre; (II) der unsachgemäßen Verwendung der Software oder der Verwendung der Software in einer Weise, die nicht in der Dokumentation beschrieben ist; (III) einer Änderung der Software, die von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als Sage durchgeführt wurde; oder (IV) der Befolgung der Anweisungen des Kunden durch Sage beruht. Der Kunde stellt Sage von den Ansprüchen gemäß Punkt (I) bis einschließlich (IV) dieses Artikels 13.5 frei und hält sie diesbezüglich schadlos von Schäden, die aufgrund der Nichterfüllung dieser Pflichten entstehen.
- 13.6 Sage ist berechtigt, technische Vorkehrungen zum Zweck des Schutzes (der geistigen Eigentumsrechte an) der Software bzw. der Dokumentation oder im Hinblick auf die Durchsetzung der vereinbarten Beschränkungen bei der Verwendung der Software zu treffen und aufrecht zu erhalten. Es ist dem Kunden untersagt, diese technischen Vorkehrungen zu umgehen oder aufzuheben.

14.0 Prüfung und Kontrolle

Sage ist berechtigt, beim Kunden eine Prüfung und/oder Kontrolle durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob sich der Kunde an die Bestimmungen eines Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hält, sofern eine solche Prüfung bzw. Kontrolle während der üblichen Bürozeiten auf solche Weise durchgeführt wird, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden nicht unangemessen behindert wird. Der Kunde sorgt dafür, dass Sage die gleichen Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen bei Dritten vornehmen kann, soweit der Kunde solchen Dritten (z.B. Hosting-Betreiber) den Empfang der Leistungen der Sage nach den Verträgen ganz oder teilweise überlässt.

Eine solche Prüfung wird von einem von Sage ausgewählten und eingesetzten Sachverständigen durchgeführt. Dieser Sachverständige wird eine Zusammenfassung seiner Feststellungen in Bezug auf die Prüfung der vom Kunden vorgelegten Berichte und der Einhaltung der Bestimmungen in den Verträgen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden vorlegen, der Sage jedoch niemals andere Informationen als diejenigen, die er während der Prüfung bzw. Kontrolle erhält, übermitteln. Die für diese Prüfung entstehenden Kosten gehen zu Lasten von Sage, es sei denn im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass sich der Kunde nicht an die Bestimmungen der Verträge oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehalten hat. In letzterem Fall gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.

15.0 Höhere Gewalt

- 15.1 Keine Partei ist (von den Zahlungsverpflichtungen abgesehen) verpflichtet, eine auf einem Vertrag basierende Pflicht zu erfüllen, wenn Erfüllung der Pflicht durch Vorliegen höherer Gewalt verhindert wird. Höhere Gewalt umfasst, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: militärische Maßnahmen, Regierungsmaßnahmen, Naturgewalten, Ausfall oder Unterbrechung von Telekommunikations- und Internetverbindungen, Verzögerungen oder Mängel bei der Erfüllung von Pflichten durch Lieferanten der Sage, Transportprobleme und Streiks.
- 15.2 Wenn Sage zu dem Zeitpunkt, zu dem höhere Gewalt eintritt, ihre Pflichten bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Pflichten nur teilweise erfüllen kann, ist Sage berechtigt, die erbrachte Leistung und/oder den Teil der Leistung, der gesondert erbracht werden kann, in Rechnung zu stellen, wobei die jeweils andere Partei oder der Kunde verpflichtet ist, diese Rechnung zu bezahlen, so als würde sie sich auf einen gesonderten Vertrag beziehen.
- 15.3 Während des Andauerns der höheren Gewalt, ist Sage berechtigt die Erfüllung ihrer Obliegenheiten auszusetzen. Soweit dieser Zeitraum länger als 3 Monate dauert, ist jede Partei berechtigt den Vertrag aufzulösen ohne der Gegenpartei Schadensersatz zahlen zu müssen.

16.0 Telekommunikation

Wenn Sage Telekommunikationseinrichtungen für die Miet- und/oder Supportleistungen oder andere Dienstleistungen einsetzt, sind beide Parteien für die Auswahl und die zeitnahe Installation der Telekommunikationsgeräte oder -einrichtungen, einschließlich Internetverbindungen, verantwortlich. Sage haftet nicht für Fehler in, das Abfangen von oder den Verlust von Daten oder Prozessergebnissen während der Übertragung dieser Daten über ihre Telekommunikationseinrichtungen.

17.0 Wettbewerbsverbot

- 17.1 Während der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien und für die Dauer von einem (1) Jahr nach deren Beendigung, wird jede Partei davon Abstand nehmen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei Angestellte oder Dritte abzuwerben, die innerhalb der vorangegangenen zwölf (12) Monate an der Erfüllung eines Vertrags beteiligt waren. Dieser Artikel 17.1 verliert seine Gültigkeit, wenn eine der Parteien für insolvent erklärt wird oder eine der Parteien ihre Zahlungen einstellt.
- 17.2 Durch die Verletzung der Bestimmungen in Artikel 17.1 (und unbeschadet des Rechts der verletzten Partei, andere Formen des Schadenersatzes geltend zu machen) ist die verletzende Partei, ohne dass es einer Mitteilung, Rüge oder Abmahnung und/oder einer Einschaltung der Gerichte bedarf, verpflichtet, der jeweils anderen Partei einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von EUR 50.000 als Ersatz für die von der anderen Partei getätigte und verlorene Investition in Schulung und Fachwissen des jeweiligen Mitarbeiters oder Dritten zu zahlen, und zwar unbeschadet des Rechts, einen Anspruch auf Rückerstattung der gesamten entstandenen Schäden geltend zu machen. Soweit die zum pauschalierten Schadenersatz verpflichtete Partei nachweist, dass tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist, so schuldet sie nur Schadenersatz in der nachgewiesenen Höhe.

18.0 Geltendes Recht und Auseinandersetzungen

- 18.1 Der Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Mietbedingungen unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des Wiener Kaufrecht-Übereinkommens (CISG) ist ausgeschlossen.
- 18.2 Gerichtsstand für jegliche Auseinandersetzungen, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aufgrund oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Nichterfüllung, Beendigung oder Ungültigkeit ergeben, ist das zuständige Gericht das Gericht am Ort der Sage.
- 18.3 Der Anwendbarkeit von Teilen oder der Gesamtheit der Allgemeinen Einkaufs- oder anderen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, sofern Sage diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

19.0 Datenschutz

- 19.1 Soweit beim Einsatz der Software persönliche Daten verarbeitet werden, geschieht dies unter voller Verantwortung und Haftung des Kunden. Sage wird persönliche Daten nur auf Anweisung des Kunden und gemäß dessen Weisungen verarbeiten, einschließlich der Bestimmungen aus den Verträgen. Der Kunde sichert zu, dass er die persönlichen Daten in gesetzlich zulässiger Weise verarbeiten wird.
- 19.2 Der Kunde stellt Sage von jeglichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf einen Vertrag und/oder vom Kunden im Rahmen eines Vertrags verarbeiteten Daten frei, wenn die Ansprüche auf eine Verletzung des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes und/oder anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verarbeitung von persönlichen Daten zurückzuführen sind, die nicht Sage anzulasten ist.

19.3 Sage wird personenbezogene Daten, die vom Kunden transferiert oder von Sage erhoben werden, ausschließlich zum Zwecke der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung verarbeiten. Dabei können Daten des Kunden von Sage an andere Konzernunternehmen, Tochtergesellschaften oder sonstige Auftragnehmer übermittelt werden, sofern die Übermittlung für die Vertragsdurchführung erforderlich ist oder Sage aus anderen Gründen zur Weitergabe der Daten berechtigt ist. Soweit diese Unternehmen ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, wird Sage darauf achten, dass ein gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union ausreichendes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen vorliegen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen bzw. Beachtung von Mitbestimmungsrechten), damit Sage die vereinbarten Leistungen ohne Rechtsverletzungen erbringen kann.“

20.0 Weitere Bestimmungen

- 20.1 Sage ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten gemäß dem Vertrag an eine Tochtergesellschaft oder an einen anderen Dritten, die/den Sage zu diesem Zweck beauftragt hat, zu übertragen oder zu vergeben. Im Falle der Übertragung oder der Vergabe gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden fort.
- 20.2 Jegliche Mitteilungen oder anderen Ankündigungen in Bezug auf den Vertrag müssen schriftlich erfolgen und mit der im maßgeblichen Vertrag oder dem Angebot angegebenen Adresse an die jeweils andere Partei adressiert werden.
- 20.3 Wenn eine Bestimmung eines Vertrags, der Mietbedingungen und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig oder teilweise ungültig oder anfechtbar ist oder einem Gesetz entgegensteht, gilt diese als vom Rest abgetrennt und nicht anwendbar.
- 20.4 In einem solchen Fall werden sich die Parteien beraten, um die entsprechende Bestimmung durch eine Bestimmung mit einem ähnlichen Inhalt zu ersetzen, die weder vollständig noch teilweise ungültig noch anfechtbar ist noch einem Gesetz entgegensteht. Die übrigen Bestimmungen im Vertrag oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Mietbedingungen bleiben vollständig in Kraft.
- 20.5 Verzögerungen oder Unterlassungen seitens Sage bei der Durchsetzung von Rechten, die Sage gemäß dem Vertrag gegenüber dem Kunden zustehen, stellen niemals einen Verzicht auf das Recht der Sage dar. Wenn eine Partei auf ein Recht, das ihr laut Vertrag zusteht, verzichtet, bedeutet das nicht, dass die jeweilige Partei in einer nachfolgenden Angelegenheit verpflichtet sein wird oder verpflichtet werden kann, auf dieses Recht oder andere Rechte zu verzichten.
- 20.6 Es ist Sage gestattet, den Namen des Kunden in interne Kundenlisten der Sage aufzunehmen.
- 20.7 Die Verträge, Mietbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben alles vollständig wieder, was zwischen den Parteien vereinbart wurde, und ersetzt alle bisher oder gleichzeitig, ausdrücklich oder stillschweigend und schriftlich oder mündlich gemachten Vereinbarungen, Verträge, Erklärungen und Zusicherungen. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 7.5 der Mietbedingungen und Artikel 2.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Vertrag nur aufgrund einer sowohl

vom Kunden als auch von Sage unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung ergänzt oder geändert werden.

20.8 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die in diesen Bedingungen genannten Änderungsrechte von Sage bleiben hiervon unberührt.

20.9 Die deutsche Version der Verträge, Mietbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat stets Vorrang vor eventuellen Versionen in anderen Sprachen.

Mietbedingungen

Sage GmbH

1.0 Definitionen

Es gelten die Definitionen gemäß Artikel 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.0 Nutzungsrecht

- 2.1 Sage gewährt dem Kunden das nicht exklusive Recht und die nicht exklusive Lizenz zur Nutzung der Software gemäß den Bestimmungen dieser Mietbedingungen sowie zur einmaligen Installation der Software auf einem Server und zum Anlegen der maximal zugelassenen Anzahl von Zugriffsberechtigungen und/oder Datenbanken gemäß der Lizenzdatei mit Hilfe der Lizenzdatei. Die Lizenzdatei darf nur einmal verwendet werden.
- 2.2 Der Kunde wird die Software nur auf dem für die internen Geschäftsvorgänge verwendeten Computersystem des Kunden nutzen, unter Verwendung der von Sage zur Verfügung gestellten Lizenzdatei und nur für die Anzahl der in der Lizenzdatei genannten Autorisierten Nutzer. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Nutzung durch oder im Namen irgendeiner anderen natürlichen Person oder juristischen Person zuzulassen, außer die Software enthält Funktionsweisen, die es Dritten ermöglichen sollen, via Internet darauf zuzugreifen.
- 2.3 Das Nutzungsrecht schließt auch das Recht zur Nutzung der zur Software gehörigen Dokumentation ein.
- 2.4 Der Mietvertrag und das Nutzungsrecht an der Software werden erst wirksam, wenn sowohl Sage als auch der Kunde dem Angebot schriftlich oder mittels eines elektronischen Systems zugestimmt haben und der Kunde den geltenden Mietbedingungen und den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich oder mittels eines elektronischen Systems zugestimmt hat.
- 2.5 Die Software ist nur innerhalb des Unternehmens des Kunden auf einem Computersystem zu nutzen, welches den Systemvoraussetzungen entspricht.
- 2.6 Soweit sich aus Artikel 2.2 nichts anderes ergibt, ist es dem Kunden ausdrücklich nicht gestattet, die Software für oder von Dritten oder von mehr Nutzern als der in der Lizenzdatei angegebenen Maximalanzahl von autorisierten Nutzern gleichzeitig nutzen zu lassen oder die Nutzung zu gestatten.
- 2.7 Sage kann eine jährliche Registrierung vom Kunden verlangen.

3.0 Wartungsleistungen

- 3.1 Für Zwecke dieser Mietbedingungen umfasst der Begriff ‚Wartungsleistungen‘ (I) den Support gemäß Artikel 4 und (II) die Wartung gemäß Artikel 5, vorbehaltlich der in Artikel 6 genannten Ausnahmen.

3.2 Sämtliche Wartungsleistungen werden an Werktagen zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr erbracht mit Ausnahme von Freitagen an welchen die Wartungsleistungen zwischen 09:00 und 16:00 Uhr erbracht werden. Erweiterte Geschäftszeiten können vereinbart werden.

4.0 Support

4.1 ‚Support-(Leistungen)‘ umfassen die Bereitstellung von telefonischem, schriftlichem und/oder elektronischem Beratungssupport in Bezug auf die Nutzung und Funktionsweise der Software.

4.2 Wenn der Kunde oder ein Angestellter des Kunden Support anfragt, muss sich das Computersystem, auf dem die Software installiert ist, in der unmittelbaren Nähe des Kunden oder des Angestellten des Kunden befinden und ständig verfügbar sein. Weiterhin muss der Kunde über eine betriebsbereite Internetverbindung zur Sage verfügen. Der Support kann nur zur Verfügung gestellt werden, wenn der Kunde oder der Angestellte des Kunden Sage die richtige Lizenznummer und den richtigen Lizenznamen nennt.

4.3 Ausschließlich der Kunde und seine Angestellten können Support verlangen.

4.4 Im Falle, dass die gelieferten Dienstleistungen nicht in den vereinbarten Wartungsumfang fallen, ist Sage berechtigt die erbrachten Dienstleistungen im Einklang mit den üblichen Preisen laut dann aktueller Preisliste zu berechnen und der Kunde ist verpflichtet solch eine Rechnung zu bezahlen.

5.0 Wartung

5.1 Die Wartung beinhaltet:

- (a) das Feststellen und die Behebung sämtlicher Mängel in der Software nach besten Kräften von Sage, die der Kunde Sage gemäß Artikel 5.5 gemeldet hat.
- (b) die Bereitstellung von Software-Updates und/oder -Upgrades nach eigenem Ermessen von Sage. Updates und/oder Upgrades werden, soweit möglich über das Kundenportal zur Verfügung gestellt. Sage kann in einem Update oder Upgrade die Funktionalität der vorherigen Software-Updates und/oder Upgrades ohne Änderung kopieren, garantiert aber nicht, dass jedes neue Update und/oder Upgrade die gleiche Funktionalität wie die vorherigen Software-Updates und/oder Upgrades hat.

5.2 Aufgrund erhöhter Funktionalität oder erweiterter Voraussetzungen der Software-Updates oder -Upgrades kann es notwendig werden, dass der Kunde seine IT-Systeme an die von Sage vorgegebenen Systemvoraussetzungen anpasst. Soweit die Systemerfordernisse sich im Vergleich zu den Erfordernissen bei Vertragsschluss so wesentlich ändern, dass eine Anpassung an diese dem Kunde nicht ohne weiteres zumutbar ist, kann der Kunde den Mietvertrag kündigen. Falls der Kunde ohne zu kündigen die Systemerfordernisse nicht erfüllt und trotzdem das Software-Update oder -Upgrade installiert, haftet Sage in keinster Weise für etwaige daraus folgende Verluste oder Schäden. Falls der Kunde die von Sage vorgegebenen Systemerfordernisse nicht erfüllt und weiterhin das vorangegangene Software-Update

oder –Upgrade verwendet, gelten die Bestimmungen in Artikel 5.4 c) und d) entsprechend.

5.3 Wartungsleistungen sind, soweit möglich, online zu erbringen. Der Kunde hat für eine Datenleitung zwischen seinem Computersystem und Sage zu sorgen. Sage behält sich das Recht vor, die Wartungsleistungen auszusetzen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Datenverbindung nicht die von der Sage vorgegebenen notwendigen technischen und sicherheitsrelevanten Voraussetzungen erfüllt.

5.4 Sage ist nicht verpflichtet, Wartungsleistungen zu erbringen, einschließlich Wartungsleistungen in Bezug auf Fehler und/oder Mängel, die entstanden sind aus:

- (a) Modifizierungen der Software jeglicher Art, die nicht von oder im Namen von Sage durchgeführt wurden;
- (b) der Verwendung der Software durch oder im Namen des Kunden in einer Art und Weise oder in Verbindung mit sonstiger nicht in der begleitenden Dokumentation genannten Software oder Hardware oder in sonstiger gemäß dem Vertrag und/oder den Mietbedingungen nicht gestatteter Art und Weise;
- (c) der Verwendung eines alten Updates drei (3) Monate nachdem Sage ein neues Software-Update herausgegeben hat;
- (d) der Verwendung eines alten Upgrades sechs (6) Monate nachdem Sage ein neues Software-Upgrade herausgegeben hat;
- (e) vorsätzlicher falscher Anwendung der Software, ob durch den Kunden oder nicht;
- (f) Mängeln, versteckten Risiken (wie z. B. Viren, Würmer, Trojaner, logische Bomben etc.) oder Fehlern in Software, die nicht von Sage stammen, Hardware, Kommunikationsmitteln, Peripheriegeräten oder sonstigen Geräten, die dem Kunden oder einem Dritten gehören sowie dem Versäumnis des Kunden diese Geräte und/oder Software regelmäßig warten zu lassen;
- (g) Dateneingabefehlern oder Fehlern in Bezug auf die von dem Kunden verwendeten Daten.

Soweit Sage dennoch nach eigenem Ermessen entscheidet, diese Arbeiten auf Anfrage des Kunden durchzuführen, hat der Kunde Sage eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen.

5.5 Soweit ein Mangel festgestellt wird, hat der Kunde Sage unverzüglich zu informieren und Sage sämtliche Informationen bezüglich der Systemumgebung sowie sämtliche sonstigen relevanten Informationen in Bezug auf den Mangel zur Verfügung zu stellen, damit Sage in der Lage ist, den Mangel einzugrenzen, nachzuvollziehen und zu beheben.

5.6 Sage wird dem Kunden innerhalb von drei (3) Werktagen nachdem der Kunde einen Mangel über das Kundenportal gemeldet hat – und zwar so detailliert wie nötig, damit Sage den Mangel nachvollziehen kann – eine erste Antwort in Bezug auf den Mangel

geben. Diese Antwort kann in einer vorläufigen Analyse oder, soweit verfügbar, in der Bereitstellung einer bekannten provisorischen Lösung (Work-Around) bestehen.

5.7 Sage wird nach besten Kräften versuchen, die vom Kunden gemäß Artikel 5.5 gemeldeten Mängel zu beheben. Sage behält sich das Recht vor, Prioritäten bei der Behebung der Mängel basierend auf der Ernsthaftigkeit und den Folgen der Mängel für den gesamten Datenbestand zu setzen. Abhängig von der Ernsthaftigkeit des Mangels, ist Sage nach eigenem Ermessen berechtigt, den gemeldeten Mangel dadurch zu beheben, dass sie eine Reparaturalternative oder einen Work-Around anbietet.

5.8 Der Kunde wird der Sage auf ihre Anforderung jede Hilfe bei der Ermittlung des Mangels zukommen lassen, auch durch eine Einstellung der Nutzung der betroffenen Software, um Sage die Analyse und Behebung des Mangels zu ermöglichen. Falls der Kunde Sage diese Hilfe nicht zukommen lässt, ist Sage nicht verpflichtet, den Mangel weiter zu untersuchen oder zu beheben.

6.0 Ausnahmen

Die Wartungsleistungen beinhalten nicht:

- (a) die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf Systemkonfigurationen, Hardware und Netzwerke;
- (b) strukturelle Arbeiten wie z. B. das Definieren des Layouts, Auswertungen, Jahresberichte, das Layout der Buchhaltungstabellen, buchhalterische Angelegenheiten, Importdefinitionen und Verbindungen zur Software Dritter außerhalb der Schnittstellenverantwortung der Sage;
- (c) den Support vor Ort;
- (d) die Erweiterung der Funktionalität der Software auf Anfrage des Kunden;
- (e) die angepasste und/oder erweiterte Konfiguration (des Systems) auf Anfrage des Kunden mit Hilfe des Sage Synergy Enterprise Konfigurators
- (f) die Konvertierung von Dateien;
- (g) die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf externe Datenbanken von Dritten, somit von anderen Herstellern als der Sage;
- (h) die Installation, Konfiguration, Schulungen oder sonstige Leistungen, die nicht ausdrücklich im Vertrag genannt sind;
- (i) die Wartung von oder den Support für von der Sage stammende Software die nicht zur gelieferten Software gehört oder für (Operating-) Software anderer Hersteller;
- (j) die Wartung von oder den Support für Hardware;
- (k) die Reparatur von defekten Dateien, deren Ursache nicht in der Software der Sage liegt;

- (l) die Wartung anderer Produkte als die Software, die von oder im Namen der Sage auf den Markt gebracht werden;
- (m) Wiederherstellung beschädigter oder verlorener Daten.
- (n) Wartung und/oder Support für Software in einem anderen Land als in dem Land für welches die Software gemietet wurde.

Sage ist nicht verpflichtet, Leistungen in Bezug auf die unter a) bis n) genannten Sachverhalte zu erbringen. Soweit Sage dennoch nach eigenem Ermessen entscheidet, diese Arbeiten auf Anfrage des Kunden durchzuführen, wird der Kunde Sage eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste zahlen und zwar zusätzlich zu der Mietgebühr.

7.0 Mietgebühr

- 7.1 Gemäß des Mietvertrages muss der Kunde eine monatliche Mietgebühr für jeden Teil der Software für welchen Nutzungsrechte gemäß des Mietvertrages eingeräumt werden und für die diesbezüglichen Wartungsleistungen, wie in diesen Mietbedingungen beschrieben, bezahlen.
- 7.2 Die monatliche Mietgebühr ist jeweils immer jeden Monat während der Laufzeit des Mietvertrages im Voraus zahlbar und fällig, sobald der Mietvertrag gemäß Artikel 11.1 in Kraft getreten ist. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung im Wege des Lastschrifteinzugs. Hierfür erteilt der Kunde Sage eine Einzugsermächtigung.
- 7.3 Die Mietgebühr ist fällig und zu bezahlen, unabhängig davon ob der Kunde die Software tatsächlich nutzt.
- 7.4 Sage kann die Erbringung der Leistungen gemäß des Mietvertrages aussetzen bis die Mietgebühr vollständig bezahlt wurde.
- 7.5 Bei Verlängerung des Mietvertrages, wie in Artikel 11.2 der allgemeinen Mietbedingungen beschrieben, ist Sage einmal je Kalenderjahr berechtigt die Mietvergütung gemäß der Entwicklung des vom Deutschen Statistischen Bundesamts zum Zeitpunkt der Mietpreiserhöhung bereits veröffentlichten Teils des Jahresindex des Verbraucherpreisindex für Deutschland ("Preisindex") gegenüber dem Stand zum Vorjahr oder bei der letzten Erhöhung der Mietvergütung anzupassen, wenn durch die Entwicklung die Selbstkosten der Sage bei der Erbringung der Vertragsleistung unmittelbar beeinflusst werden. Die Preiserhöhung erfolgt entsprechend der prozentualen Erhöhung des Preisindex und wird dem Kunden über das Kundenportal, innerhalb der (Miet-)rechnung oder auf vergleichbare Weise bekannt gegeben.

8.0 Übertragbarkeit

- 8.1 Dem Kunden ist es, gleich ob gegen Entgelt oder unentgeltlich, untersagt, das Recht und die Lizenz an der Nutzung der Software kraft Gesetzes oder durch Vereinbarung an Dritte zu übertragen, einschließlich aber nicht beschränkt auf im Wege einer Verschmelzung oder eines Wechsels der Bestimmungsverhältnisse, oder die Software auszuleihen, unterzulizenzieren, unterzuvermieten, zu verkaufen, zu verpfänden oder über sie zu verfügen.

- 8.2 Dem Kunden ist es untersagt, die Kontrolle über oder die Nutzung der Software (einschließlich Hosting, Timesharing oder Outsourcing) an Dritte zu übergeben und/oder dies zu gestatten.
- 8.3 Soweit der Kunde entgegen den Bestimmungen des Vertrages und der Mietbedingungen einem unbefugten Dritten die Nutzung der Software gemäß Artikel 8.1 bzw. Artikel 8.2 dieser Mietbedingungen einräumt, haftet der Kunde mit Beginn des Nutzungsrechts für die Zahlung der Mietgebühr gemäß Artikel 2.4 dieser Mietbedingungen sowohl für die eigene Nutzung durch den Kunden als auch für die unbefugte Nutzung durch Dritte, unbeschadet jedoch des Rechts von Sage, die Gebühr direkt von dem Dritten einzuholen. Das Recht von Sage zur Einziehung der Mietgebühren, wie vorstehend beschrieben, beeinträchtigt weder das sich aus der Verletzung der Bestimmungen in Artikel 8.1 und/oder Artikel 8.2 dieser Mietbedingungen resultierende Recht der Sage Schadensersatz vom Kunden zu verlangen noch das Recht zur Kündigung des Mietvertrages gemäß Artikel 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 8.4 Der Mietvertrag kann nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Sage übertragen werden. Handlungen, Verhaltensweisen oder Umstände jeglicher Art ändern nichts an dieser Bedingung. Wenn z. B. ein Dritter die Mietgebühren im Namen des Kunden zahlt oder den Support nutzt, führt dies in keinem Fall zu einer wirksamen Übertragung des Mietvertrags.

9.0 Nutzungshinweise

- 9.1 Der Kunde hat die Software in vorschriftsmäßiger Art und Weise zu verwenden unter genauer Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages, dieser Mietbedingungen (einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) und der Dokumentation. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 9.2 und 9.3 dieser Mietbedingungen ist es dem Kunden untersagt, die Software, und/oder die Dokumentation ganz oder teilweise ohne die ausdrückliche vorherige, schriftliche Zustimmung von Sage zu kopieren, zu reproduzieren, zu übersetzen, zu modifizieren, zu zerlegen, zu dekompileieren, nachzumachen, zu ändern oder zu rekonstruieren sowie sie in sonstiger Art und Weise zu vervielfältigen oder zu bearbeiten.
- 9.2 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr.2 UrhG (Urhebergesetz) nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er Sage zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und erst, wenn Sage nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen. Der Kunde ist berechtigt, eine Kopie der Software als Backup-Kopie und für Wiederherstellungszwecke anzufertigen. Der Kunde wird diese Kopie nur dazu verwenden, um das Original zu ersetzen, wenn es unbrauchbar geworden ist. Die Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- 9.3 Der Kunde hat regelmäßig Backups von sämtlichen Dateien zu erstellen, die erzeugt, verwendet und/oder mit der Software angewendet werden.

9.4 Gemäß diesen Mietbedingungen hat der Kunde:

- (a) jederzeit sicherzustellen, dass die Software und die Dokumentation ausreichend gegen Missbrauch, Schäden (einschließlich Schäden resultierend aus versteckten Risiken wie z. B. Viren, Würmern, Trojanern, logic bombs etc.), Diebstahl oder Zerstörung durch eine Partei geschützt werden;
- (b) zu verhindern, dass Unbefugte die Software und/oder die Dokumentation kopieren, reproduzieren, übersetzen, modifizieren, zerlegen, dekompileieren, nachmachen, ändern oder rekonstruieren, dass Unbefugte Zugang zu der Software und/oder Dokumentation erhalten oder diese in sonstiger Art und Weise vervielfältigen und/oder bearbeiten;
- (c) der Sage sämtliche Informationen hinsichtlich unbefugter Kopien, Änderungen oder Verwendung der Software und/oder Dokumentation oder in Bezug auf sämtliche gemäß Artikel 9.4 und 9.1 verbotenen Handlungen umgehend weiterzugeben, von denen der Kunde Kenntnis erlangt;
- (d) sicherzustellen, dass die Anzahl der gleichzeitigen Nutzer der Software nicht die in der Lizenzdatei genannte zulässige Anzahl der Autorisierten Nutzer übersteigt.

9.5 Der Kunde ist für eine ordnungsgemäße Installation und Konfiguration der Software auf dem Computersystem des Kunden verantwortlich. Auf Anfrage des Kunden wird Sage den Kunde bei der Installation und der Konfiguration der Software unterstützen und den Kunden sowie die Autorisierten Nutzer in der Anwendung und Bedienung der Software schulen. Die Kosten dieser Unterstützungsleistungen werden gemäß der Preisliste festgelegt.

10.0 Funktionieren der Software/Sachmängelhaftung

- 10.1 Die Sachmängelhaftung für Leistungen von Sage richtet sich, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei Software um sehr komplexe Produkte handelt, deren Funktionieren von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, so dass unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Erfahrungen und Untersuchungen eine völlige Fehlerfreiheit der Software nie sichergestellt werden kann. Sage übernimmt deshalb nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit der Software gemäß der dem Kunden überlassenen Dokumentation. Insbesondere leistet Sage keine Gewähr dafür, dass die Software den betrieblichen Besonderheiten des Kunden entspricht. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sich von der Tauglichkeit der bestellten Leistung für seine Anwendungszwecke zu überzeugen.
- 10.3 Sage verpflichtet sich die zum Gebrauch überlassene Software für die Dauer der vereinbarten Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf den vertragsgemäßen Zustand der Mietsache zum Zeitpunkt der Feststellung der Betriebsbereitschaft.
- 10.4 Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln der Mietsache. Ebenso sind Ansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen soweit die Abweichung von der

vertragsgemäßen Beschaffenheit auf unsachgemäßer Nutzung oder der Verwendung der Mietsache unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder einer nicht vereinbarten Systemumgebung beruhen. Das gleiche gilt für solche Abweichungen, die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind.

- 10.5 Die verschuldensunabhängige Haftung von Sage gemäß § 536a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 10.6 Der Kunde hat etwaige Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Beachtung der Artikel 5.5 fortfolgende der Allgemeinen Mietbedingungen mitzuteilen und Sage bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.
- 10.7 Die Behebung von Mängeln erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten von Sage durch Nachbesserung bzw. Reparatur der Mietsache. Sage kann die Mietsache oder einzelne Komponenten der Mietsache zum Zwecke der Mängelbeseitigung auch austauschen.
- 10.8 Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 S.1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Sage ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von Sage endgültig verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
- 10.9 Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist Sage nicht verpflichtet, beschädigte oder verlorene Daten wiederherzustellen oder Wartungsleistungen gemäß Artikel 3 dieser Mietbedingungen in Bezug auf Mängel und/oder Fehler zu erbringen, die nicht Sage zugeschrieben werden können, einschließlich aber nicht beschränkt auf Mängel und Fehler infolge:
- (a) von Modifizierungen der Software jeglicher Art, die nicht von oder im Namen von Sage durchgeführt wurden;
 - (b) der Verwendung der Software durch oder im Namen des Kunden in einer Art und Weise und in Verbindung mit sonstiger nicht in der begleitenden Dokumentation genannten Software oder Hardware oder in sonstiger gemäß diesem Vertrag nicht gestatteter Art und Weise;
 - (c) der Verwendung eines alten Updates drei (3) Monate, nachdem Sage ein neues, Fehler behebendes Software-Update oder -Upgrade herausgegeben hat;
 - (d) der Verwendung eines alten Upgrades sechs (6) Monate, nachdem Sage ein neues, Fehler behebendes Software-Upgrade herausgegeben hat;
 - (e) vorsätzlicher falscher Anwendung der Software, ob durch den Kunden oder nicht;
 - (f) von Mängeln, versteckten Risiken (wie z. B. Viren, Würmer, Trojaner, logische Bomben etc.) oder Fehlern in Software, die nicht von der Sage stammen, Hardware, Kommunikationsmitteln, Peripheriegeräten oder sonstigen Geräten, die

dem Kunden oder einem Dritten gehören sowie infolge des Versäumnisses des Kunden diese Geräte und/oder Software regelmäßig warten zu lassen;

- (g) von Dateneingabefehlern oder Fehlern in Bezug auf die von dem Kunden verwendeten Daten.

Soweit Sage dennoch nach eigenem Ermessen entscheidet, diese Arbeiten auf Anfrage des Kunden durchzuführen, hat der Kunde Sage zusätzlich zu den Mietgebühren eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen.

- 10.10 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Sage, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei einer Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz.
- 10.11 Falls mehr als drei (3) Monate seit Herausgabe eines Updates oder sechs (6) Monate seit einem Software-Upgrade vergangen sind, ist Sage nicht zur Lieferung des vorhergehenden Updates oder Upgrades oder zur Verlängerung der darauf basierenden Lizenz verpflichtet, sondern kann ein neues Upgrade/Update liefern.
- 10.12 Der Kunde ist vollumfänglich dafür verantwortlich, dass die Daten, die von der Software von sämtlicher anderer, zum Austausch von Daten mit der Software verwendeter, Software und Hardware empfangen werden und von dieser zur Verfügung gestellt werden, richtig sind und auch richtig formatiert sind.

11.0 Beginn, Laufzeit und Beendigung

- 11.1 Der Mietvertrag und das Recht die Software zu nutzen beginnt ab dem im Mietvertrag vereinbarten Datum. Ab dem Inkrafttreten des Mietvertrages kann der Kunde vom Kundenportal die Lizenzdatei herunterladen, welche benötigt wird, um die Administration und/oder Datenbanken und die Autorisierten Nutzer anzulegen und die Software zu nutzen.
- 11.2 Der Mietvertrag wird für eine zwischen den Parteien im Vertrag vereinbarte Dauer geschlossen, kann nicht vor diesem Ablauf gekündigt werden und verlängert sich nach Ablauf jeweils immer automatisch und stillschweigend um aufeinanderfolgende weitere Laufzeitperioden von jeweils (1) einem Jahr, wenn nicht eine Partei der jeweils anderen Partei spätestens drei (3) Monate vor dem stillschweigenden Verlängerungsdatum eine schriftliche Kündigung zukommen lässt. Nach Verlängerung des Mietvertrages kann dieser jederzeit mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Verlängerungsjahres mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden. Für die Einhaltung der Schriftform ist ein Telefax ausreichend, nicht aber eine E-Mail.
- 11.3 Die Laufzeit des Mietvertrages ändert sich nicht infolge weiterer Bestellungen des Kunden zusätzlich zur Software im Rahmen des gleichen Mietvertrages. Diese weiteren Bestellungen unterfallen dem laufenden Mietvertrag. Die Mietgebühr für die weiteren Bestellungen wird anteilmäßig im laufenden Monat berechnet, d. h. von dem Zeitpunkt an, zu dem die weiteren Bestellungen dem Mietvertrag unterfallen bis zum Ende der dann laufenden Rechnungsperiode. Ab Beginn der dann nächsten Rechnungsperiode deckt der Mietvertrag dann die gesamte Softwarekomposition ab

und wird die monatliche Mietgebühr dann jeweils immer für den Gesamtwert der Software in Rechnung gestellt.

- 11.4 Während der Laufzeit des Mietvertrages erhält der Kunde jedes Jahr einen Lizenzvoucher, welcher einen Code enthält welcher (technisch) benötigt wird um die Software bis zur Beendigung des Mietvertrages weiter nutzen zu können.
- 11.5 Wenn die Mietgebühren nicht (rechtzeitig) bezahlt werden und/oder eine Rücklastschrift erfolgt werden die Pflichten von Sage gemäß des Mietvertrages, der Mietbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen solange ausgesetzt, bis alle ausstehenden Mietgebühren beglichen worden sind.
- 11.6 Im Falle dass der Mietvertrag abgelaufen ist, nicht rechtzeitig verlängert oder anderweitig beendet wurde, erlöschen automatisch das Recht und die Lizenz zur Nutzung der Software. Gleichzeitig erlischt die Verpflichtung von Sage zur Bereitstellung von Wartungsleistungen gemäß des Mietvertrages in Bezug auf die Software, für die keine Lizenz (mehr) besteht. Artikel 5.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

12.0 Lizenzname

- 12.1 Der vom Kunden für die Lizenz angegebene Name muss mit dem vom Kunden verwendeten Firmennamen übereinstimmen, so wie er im Handelsregister der Handelskammer oder dem entsprechenden Handelsregister des jeweiligen Landes eingetragen ist, oder – soweit der Kunde nicht im Handelsregister eingetragen ist – dem für rechtliche Zwecke verwendeten Firmennamen des Kunden.
- 12.2 Sage behält sich das Recht vor, den vom Kunden genannten und von der Sage akzeptierten Namen unter Beachtung des Artikel 12.1 einseitig zu ändern.